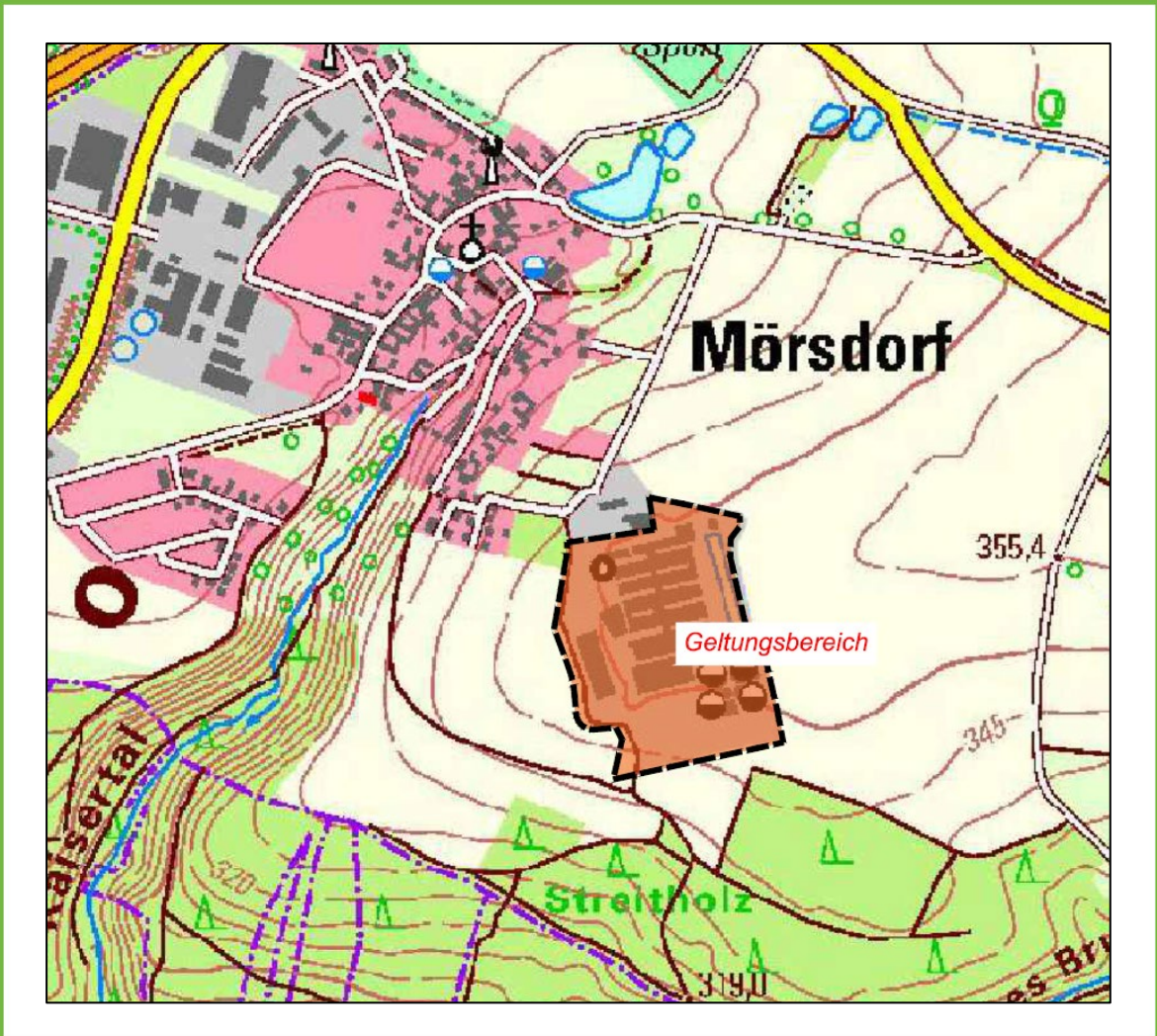


# 1. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung  
Vorentwurf, April 2024

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. PLANUNGSANLASS</b>	<b>2</b>
<b>2. PLANUNGSBINDUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Geltungsbereich	5
2.3 Übergeordnete Planungen	5
<b>3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>5</b>
<b>4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>10</b>

## 1. PLANUNGSANLASS

Südöstlich der Ortslage Mörsdorf befindet sich das Betriebsgelände einer aus DDR-Zeiten stammenden, 1973 in Betrieb genommenen Sauenzucht- und Schweinehaltungsanlage. Südlich schließt sich eine Biogasanlage an, welche die aus der Tierhaltung anfallende Wirtschaftsdünger und auch NAWARO verwertet. Innerhalb der Anlage ist die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Sauen nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) von Jungsauen-, Sauen-, Eber-, Zuchtläufer- und Ferkelplätzen sowie Lagerbecken für Gülle oder Gärrest zuzuordnen.

Die aktuellen umweltpolitischen Ziele der Agrarpolitik setzen auf den Schutz und die Verbesserung des Zustandes des Grundwasserkörpers, auf die Reduktion von Luftschadstoffen; insbesondere Ammoniak, auf den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen sowie auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität. Diese Ziele stellen Landwirte, Industrie und Einzelhandel vor besondere Herausforderungen, die sich auch auf die Quantität sowie die Qualität der Tierhaltung in Deutschland auswirken werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans bietet sich vorliegend die Möglichkeit, die Tierhaltung an bereits bestehende und auch zukünftig geplante Vorschriften des Tierwohls sowie an verbesserte Haltungsbedingungen anzupassen, ohne die Quantität bzw. die bestandsgeschützte Anzahl der Tierplätze zu erhöhen.

Darüber hinaus ist die Optimierung der Biogasproduktion und Verarbeitung vorgesehen. Hierfür sollen offene Gärrestbecken ohne Abdeckung von drei Gärrestbehältern mit gasdichter oder emissionsmindernder Abdeckung der Gärrestlagerung zur weiteren Minimierung von Emissionen sowie die Ergänzung der Biogasanlage um eine LNG-Produktionsstrecke ersetzt werden. Dieser Produktionsprozess erfordert die Reinigung des Biogases, die Trennung von Methan und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), sowie die Verflüssigung von Biomethan und CO<sub>2</sub>. Damit wird es zukünftig möglich sein, das erzeugte Biogas als aufbereitetes flüssiges Biomethan z. B. zur Nutzung als Bio-Treibstoff zur Verfügung zu stellen.

Für den Änderungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf wird ein Teil des Bebauungsplans für das Gewerbe – und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ aufgestellt. Vorgesehen sind die Ausweisungen von den beiden sonstigen Sondergebieten Tierhaltung (SO Tier) und Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf stellt den Planungsraum als *Gewerbegebiet*, *Ackerfläche* und *Gehölzgruppen* dar.

Eine Entwicklung in ein sonstiges Sondergebiet lässt sich somit nicht umsetzen. Insofern soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ geändert werden.

### *Höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass*

Die formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll unter anderem der Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit bei der geplanten Veredelung des produzierten Biogases aus der vorhandenen Anlage dienen. Den der Gemeinde Mörsdorf vorliegenden Planungsabsichten entsprechend wird das in Rede stehende Vorhaben „Biogasanlage Mörsdorf“ zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union beitragen.

Folgerichtig sieht die Gemeinde Mörsdorf das in Rede stehende Aufstellungsverfahren der Bauleitverfahren als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

#### **Prüfung alternativer Standorte**

Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob sich zum derzeitigen Planungsraum augenscheinlich alternative Standorte aufdrängen, die aus Sicht der Gemeinde Mörsdorf besser geeignet wären. Eine Null-Variante ist dabei nicht maßgebend.

Für die Gemeinde Mörsdorf stehen neben den wirtschaftlichen Interessen von möglichen Investoren oder Flächeneigentümern insbesondere die Standorteigenschaften und die Wirkungen von Tierhaltungs- und Biogasanlagen auf deren Umfeld im Vordergrund.

Aus städtebaulicher Sicht eignen sich Planungsräume mit einem großen Abstand zu Wohnnutzungen, einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial, einem verminderten landwirtschaftlichen Ertragsvermögen, einer geringen touristischen Qualität und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Schweinezucht sowie einer Biogasproduktion und -verarbeitung.

Wald, Gewässer, Schutzgebiete, Flächen mit einer hohen Bedeutung für Rast- und Zugvögel, raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete, Siedlungen sowie siedlungsnahen Flächen sind nach Einschätzung der Stadt nicht für großflächige Tierhaltungs- und Biogasanlagen dieser Art geeignet.

Der hier in Anspruch genommene Vorhabenstandort umfasst bereits bestehende Anlagen mit einem geringen naturschutzfachlichen Wert, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitverfahren erweitert und im Sinne des Tierwohls, der Tiergesundheit und im Sinne der Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV baulich verändert werden sollen.

Der Planungsraum wurde bewusst so gewählt, dass Beeinträchtigung auf Wohnstandorte ausgeschlossen werden können. Städtebauliches Ziel ist die Verschmelzung der neu geplanten baulichen Anlagen mit den bisher vorhandenen Gebäude-Kubaturen ohne eine wesentliche Veränderung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes. Gleichzeitig beinhaltet der planerische Ansatz die Lösung von vorhersehbaren Konflikten; insbesondere zu den Belangen der Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Areale, der Eingriffe in Natur und Landschaft, der Verkehrsführung des für die Betriebsführung notwendigen Transportaufkommens sowie der Belange des Immissionsschutzes für die Schutzgüter Mensch, stickstoffempfindliche Lebensräume und Schutzgebiete.

Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Ebenso befinden sich im Bereich der geplanten sonstigen Sondergebiete keine hochwertigen Biotopstrukturen.

Der Vorhabenstandort erscheint durch die o.g. Gründe und die fehlende Nutzungskonkurrenz als geeigneter Standort. Die Gemeinde Mörsdorf hat sich aus den o.g. Gründen bewusst für den in Rede stehenden Standort entschieden. Somit ist festzustellen, dass sich kein vermeintlich besserer Standort für die vorliegende Planung aufdrängt.

## 2. PLANUNGSBINDUNGEN

### 2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf** in der aktuellen Fassung

### 2.2 GELTUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,2 ha.

### 2.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert. **Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung** sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt.

Der **Regionalplan Ostthüringen 2012** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im Regionalplan enthaltene Aussagen für die raumordnerische Bewertung der Flächennutzungsplanänderung heranzuziehen.

Hier werden die grundsätzlichen Anforderungen an geeignete Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung insbesondere durch die Raumordnung oder den Naturschutz bestimmt.



Der umweltfreundliche Energieträger Erdgas besitzt für Heizzwecke, für die Energieerzeugung sowie als Prozessenergie in bestimmten Branchen der Industrie eine große und auch weiterhin zunehmende Bedeutung. Die Planungsregion Ostthüringen verfügt bereits über ein umfangreiches Netz der Gasversorgung, durch welches alle Oberzentren sowie der überwiegende Teil der Mittel- und Grundzentren an die Gasversorgung angeschlossen sind. Dennoch ist es erforderlich, das überregionale, regionale und örtliche Netz weiter bedarfsgerecht auszubauen, um einerseits bisher nicht oder nicht ausreichend versorgte Teilräume zu erschließen und andererseits durch verschiedene Anbieter die Möglichkeit einer kostengünstigen Energieversorgung zu schaffen. Die Nutzung von Biogas erfolgt derzeit meist an der Quelle der Erzeugung, d.h. vielfach in den landwirtschaftlichen Betrieben. Allerdings liegt dort in der Regel ein nicht ausreichender Wärmebedarf vor, so dass es zu keiner effektiven Nutzung des Energieträgers Biomasse kommt. Dagegen kann der Wirkungsgrad von Biogasanlagen deutlich erhöht werden, wenn das Gas nach einem Aufbereitungsprozess in das Erdgasnetz eingespeist wird und somit als Energieträger am Bedarfsort in Form von Kraft-Wärme-Kopplung mit hohem Wirkungsgrad genutzt wird. Diese Strategie folgt den auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen (Gasnetzzugang für Biogas, Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) [Begründung zu G 3-24].

Beim weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Planungsregion soll der räumlich nachhaltigen Biogas- und Biomasseproduktion und deren effizienter Nutzung eine herausragende Bedeutung zukommen. Dabei sollen die agrarstrukturellen Voraussetzungen und Potenziale des Altenburger Landes und der nördlichen Teile des Saale-Holzland-Kreises verstärkt genutzt werden (...) **[G 3-27]**.

Bei der Energiegewinnung aus Biomasse sollen besonders regionale Wertschöpfungsketten vom Anbau der Biomasse bis zum Verbraucher gestärkt werden **[G 3-28]**.

(...) Bei den Flächenpotenzialen für die Erzeugung von Bioenergie ist auf der Biomassepotenzialbewertung des Freistaates Thüringen (2010) und dem Integrierten Regionalen Energiekonzept Ostthüringen (2008 und Fortschreibungen) aufzubauen.

Die Forderung nach räumlicher Nähe von Rohstoff, Verarbeitung und Verbrauch gründet sich auf verschiedene Überlegungen. Durch die Nähe der Erzeugungsflächen der Biomasse zu verarbeitenden Einrichtungen (Biomasse- und Biogasanlagen) wird zum einen der Biomasse-Import aus anderen Regionen eingeschränkt. Dies hat durch die Verminderung von Fahrwegen und damit Emissionen positive Effekte auf die Treibhausgasbilanz. Zum anderen wird hierdurch die Entwicklung hin zur Verringerung der Energieimporte der jeweiligen Region verbessert. Nur bei einer nachhaltigen Energiewirtschaft auf Basis heimischer erneuerbarer Energien verschiebt sich die Wertschöpfung in die Planungsregion. Die Nähe von Energieproduzenten und -verbrauchern begründet sich durch die Möglichkeiten der optimierten Nutzung von Prozess- und Restwärme mittels Kraft-Wärme-Kopplung und führt zu einer Effizienzsteigerung. Dabei haben sich Blockheizkraftwerke als besonders geeignet erwiesen, können durch die ortsnahe Nutzung der Abwärme doch 80 bis 90 % der eingesetzten Primärenergie genutzt werden.



Besonders der wärmegeführte Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (dessen Leistungsabgabe richtet sich nach dem lokalen Wärmebedarf) mit der Einspeisung nicht gebrauchten Stromes in das öffentliche Netz gegen Vergütung, entspricht einer zugleich wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Praxis [*Begründung zu G 3-28*].

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf werden keine effektiv nutzbaren Ackerflächen überplant. Ein tatsächlicher Entzug an Flächen für die Landwirtschaft findet also nicht statt. Insofern wird der **Bodenschutzklausel** des § 1a Abs. 2 BauGB unter Einhaltung der Grundsätze G 4-12, G 3-24, G 3-27 und G 3-28 des *Regionalplans Ostthüringen 2012* besonders Rechnung getragen.

Mit Verweis auf die Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 ROG stützt sich das Planungskonzept der Gemeinde Mörsdorf auch auf die Aspekte des **Allgemeinen Klimaschutzes** sowie auf die **Mitigation des Klimawandels**.

### 3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Planung der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf zielt auf die Sicherung sowie eine angemessene bauliche Verdichtung und Ergänzung der vorhandenen Schweinezucht sowie der vorhandenen Biogasproduktion und -verarbeitung ab.

Die 1973 in Betrieb genommene Sauenzucht- und Schweinehaltungsanlage und die südlich angrenzende Biogasanlage sollen dabei erweitert und verbessert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans sollen dabei die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Entsprechend hat die Gemeinde Mörsdorf in ihrer Sitzung am 06.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf gefasst.

Mit der vorgesehenen Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet, Ackerfläche, Hauptverkehrsstraße und Gehölzgruppen in die sonstigen Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus Biomasse“ werden im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich vorbereitet, was eine wesentliche Grundvoraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der Investitionsabsichten darstellt.

Für den Änderungsbereich ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<b>Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Gewerbegebiet	4,9 ha	0 ha
Gehölzgruppe	1 ha	0 ha
Flächen Landwirtschaft - Ackerflächen	2 ha	0 ha
Hauptverkehrsstraße	0,3 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung	0 ha	5,4 ha
Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse	0 ha	2,8 ha

#### **4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt werden mit den geplanten Darstellungen in ein sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ und ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine entfaltet. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Sauenzucht- und Schweinehaltungsanlage sowie der angegliederten Biogasanlage geschaffen.

Die geplanten Sondergebietsausweisungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ergänzung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit der Errichtung von Gärrestebehältern, dem Bau einer Gasaufbereitungsanlage nebst LNG-Produktionsstrecke und der planungsrechtlichen Sicherung einer Sauenhaltungs- und Aufzuchtanlage einschließlich des Neubaus eines Stallgebäudes. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf im Vernehmen mit dem Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ geplanten baulichen Veränderungen oder Erweiterungen und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten sonstigen Sondergebiete auf die zu untersuchenden Schutzgüter maßgebend.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.